

## Berichtsvorlage

Nr. 2025/FB III/4482

### Zuständigkeiten bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen im Gemeindegebiet

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Straßen- und Wegeausschuss	09.09.2025	Kenntnisnahme

**Federführung:** Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:** Kleinschmidt, Jens 04405 916-2280

### Sachdarstellung:

Die Gemeinde erhält regelmäßig Hinweise und Anträge aus der Bevölkerung mit dem Wunsch der Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Gemeindegebiet, insbesondere in Wohngebieten.

Vor diesem Hintergrund soll über die rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Zuständigkeiten bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen informiert werden.

Von den Voraussetzungen der Einrichtung von **Tempo 30-Zonen innerhalb des Gemeindegebietes** abzugrenzen ist die **Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)** oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern (Regelung in § 45 Abs. 9 S. 4 StVO). Hier liegen die Zuständigkeitsvoraussetzungen gleich wie unten dargestellt, wobei die inhaltlichen Anordnungsvoraussetzungen andere sind. Insbesondere der in der Novellierung der StVO neu aufgenommene unbestimmte Rechtsbegriff des hochfrequentierten Schulweges wird von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises noch evaluiert, so dass eine Berichterstattung hierzu zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

### Zuständigkeiten – rechtliche Grundlagen:

#### **Kommunale Zuständigkeit**

Die Gemeinde ist als Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen u. a. für den baulichen Zustand, die Beschilderung in eigener Zuständigkeit (z. B. Ortsschilder, Hinweise) und verkehrslenkende Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit

verantwortlich. Nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt die straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen.

### **Straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit**

Die Anordnung von Tempo-30-Zonen fällt in den Aufgabenbereich der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde, im Falle der Gemeinde Edewecht ist dies der Landkreis Ammerland als untere Verkehrsbehörde.

Straßenverkehrsbehörden entscheiden darüber, wo und welche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen anzubringen oder zu entfernen sind (§§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 3 S. 1 StVO). Rechtsgrundlage für die Anordnung von Tempo 30-Zonen durch Straßenverkehrsbehörden ist § 45 Abs. 1c StVO.

Gemeinden können bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung von Tempo-30-Zonen beantragen. Wenn die Voraussetzungen und Merkmale einer Tempo-30-Zone vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden, so hat die Straßenverkehrsbehörde die seitens der Gemeinde beantragte Tempo 30-Zone anzuordnen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 45 - VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e).

Beabsichtigt eine Straßenverkehrsbehörde von sich aus, eine Tempo-30-Zone einzurichten, muss sie zuvor das Einvernehmen der Gemeinde einholen (§ 45 Abs.1c StVO). Erst wenn die Gemeinde zugestimmt hat, kann die Straßenverkehrsbehörde die Tempo-30-Zone anordnen.

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Tempo-30-Zone finden sich in der StVO und VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung), s. Auszug aus der StVO und den VwV StVO zu Anlage 1.

### **Verfahren**

1. Antrag oder Hinweis durch die Kommune oder Bürger
2. Prüfung durch die Gemeinde auf Plausibilität
3. Antragstellung oder Weiterleitung an die Straßenverkehrsbehörde
4. Prüfung durch den Landkreis Ammerland (ggf. mit Beteiligung Polizei, Schulträger, Landesbaubehörde usw.)
5. Entscheidung über Anordnung
6. Umsetzung durch Gemeinde in Abstimmung mit Landkreis

### **Rolle der Gemeinde**

Die Gemeinde hat keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis über die Anordnung von Tempo-30-Zonen, kann aber Anträge einreichen oder als Straßenbulasträger technische Maßnahmen (z. B. bauliche Verkehrsberuhigung, Beschilderung nach Anordnung) umsetzen.

### Empfehlung/weiteres Vorgehen

- Der Ausschuss nimmt die Zuständigkeitsabgrenzung zur Kenntnis.

- Die Verwaltung wird erkannte Gefahrenschwerpunkte aufnehmen und in Abstimmung mit dem Landkreis überprüfen.
- Bei konkreten Hinweisen nach gemeindlicher Vorprüfung erfolgt Antragstellung an die Straßenverkehrsbehörde

**Anlagen:**

Anlage 1 Rechtliche Grundlagen / Auszug aus der StVO und den VwV StVO

Anlage 2 Checkliste zu den Anordnungsvoraussetzungen einer Tempo 30-Zone